

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Ortsgemeinde Kelberg
vom 19.03.2009

Der Gemeinderat von Kelberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

§ 1 **Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.04.2002 außer Kraft.

53539 Kelberg, den 19.03.2009
Ortsgemeinde Kelberg

-Jonas-
Ortsbürgermeister



Anlage



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 180,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 360,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 250,00 €
3. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte 210,00 €

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 180,00 €

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)

- a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 160,00 €
- b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 320,00 €
- c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 160,00 €

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Herrichten und Instandhalten von Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Herrichten und Instandhalten von Reihengräbern (Rasengräber) 1.300,00 €

VI. Benutzung der Friedhofskapelle

Für die Aufbewahrung

- a) einer Leiche bis zu 4 Tagen 50,00 €
für jeden weiteren Tag 10,00 €
in einer Kühlzelle je angefangenen Tag 10,00 € zusätzlich
- b) einer Urne bis zu 10 Tage 50,00 €
für jeden weiteren Tag 10,00 €

Die Reinigung obliegt den Angehörigen. Wird die Reinigung nicht durchgeführt, wird eine Reinigungsgebühr von 25,00 € erhoben.

1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 19.03.2009 über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Kelberg vom 21.08.2018

Der Gemeinderat von Kelberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

§ 1

Ziffer I. der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhält folgende neue Fassung:

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 180,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 360,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 (Erstbeisetzung) 250,00 €
3. Zweitbeisetzung einer Asche in einer Urnenreihengrabstätte 50,00 €
4. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte 210,00 €

§ 2

Alle übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung und ihrer Anlage vom 19.03.2009 bleiben bestehen.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

53539 Kelberg, den 21.08.2018
Ortsgemeinde Kelberg

-Jonas
Ortsbürgermeister

